

Gemeinsame Vergütungsregeln für freie Journalistinnen und Journalisten an Zeitschriften

- Wort / Bild -

I. Vertragsbedingungen

1. Angebot

- 1.1 Bei unverlangter oder bestellter Einsendung oder Vorlage eines Beitrages ist anzugeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung (exklusiv), zum Erstdruck oder zum Zweitdruck angeboten wird. Enthält das Angebot diese Angabe nicht, dann gilt der Beitrag als zum Erstdruck angeboten.
- 1.2 Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfügung des freien Journalisten über den Beitrag in Deutschland für ein Jahr seit Ablieferung des Beitrages gemäß Ziffer 2 aus.
- 1.3 Beim Erstdruckrecht hat der Verlag Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages in seinem Verbreitungsgebiet, gegebenenfalls im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird. Der freie Journalist darf also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
- 1.4 Beim Zweitdruckrecht muss der Verlag mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrages in seinem Verbreitungsgebiet rechnen. Der freie Journalist kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung durch den Abnehmer zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
- 1.5 Der Verlag erhält stets nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages in den Ausgaben, für die er angenommen ist, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Annahme

- 2.1 Erhält der freie Journalist nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Ablieferung des Beitrages eine Annahmeerklärung des Verlags, so kann er den Beitrag ohne

weitere Bindung anderweitig anbieten. Mündliche Absprachen sind vom Verlag unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der freie Journalist/die freie Journalistin die mündliche Absprache schriftlich, gilt der Vertrag gemäß dieses Bestätigungsschreibens als zustande gekommen, es sei denn der Verlag widerspricht dem schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang.

Bei Zusendung durch die Post gilt die Ablieferung am vierten Tag nach Absendung als bewirkt. Bei elektronischer Übermittlung gilt das Datum der Lesebestätigung.

2.2 Unverlangt eingereichte Beiträge brauchen nur zurückgesandt werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

2.3 Wird ein bestellter Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber innerhalb von drei Monaten nicht veröffentlicht, ist er gleichwohl zu honorieren. Das Gleiche gilt, wenn ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden ist. Nach Ablauf der Frist kann der freie Journalist/die freie Journalistin frei über den Beitrag verfügen.

3. Fälligkeit des Honorars

Das Honorar ist sogleich nach Veröffentlichung fällig, spätestens zwei Wochen nach der ausdrücklichen Annahmeerklärung. Ansonsten wird das Honorar zum nach Ablauf der gemäß Ziffer 2.3 folgenden Monatsende fällig.

4. Belegexemplare

Der freie Journalist hat bei jeder Veröffentlichung seines Beitrages Anspruch auf ein Belegexemplar.

5. Redaktionelle Verwendung

Alle Beiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung durch den Abnehmer ist dieser im Innenverhältnis allein etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

6. Honorarangaben, Mehrwertsteuer, Aufwendungen

6.1 Alle Honorarangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 6.2 Der Verlag ersetzt dem freien Journalist/der freien Journalistin unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Auslagen, die er/sie ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Verlags gemacht hat (Auslagenersatz), sowie die Beträge, die er/sie für den Verlag auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der freie Journalist/die freie Journalistin dem Verlag die steuerlich erforderlichen Nachweise liefert. Der Ersatz der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bewirtung und die Benutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke bestimmt sich nach den jeweiligen Verlagsrichtlinien für Redakteure/Redakteurinnen.

7. Anzuwendendes Recht

- 7.1 Für jede Verwendung gelten neben den vorstehenden Konditionen und den im Einzelfall getroffenen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen im übrigen stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Wohnsitz des freien Journalisten.
- 7.3 Ein Urhebervermerk im Sinne von § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum jeweiligen Beitrag bestehen kann.

II. Honorare

1. Journalistische Wortbeiträge für Printausgaben von Zeitschriften (Erstdruckrecht, Zweitdruckrecht)

1.1 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach der Anzahl der Druckseiten der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Druckseite eine Seite á 4.500 Anschläge.

1.2 Honorare

Die Honorare betragen für die Printausgabe der Zeitschrift:

a) für Nachrichten, Berichte:

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	über 1.000.000
Erstdruckrecht	120 €	210 €	300 €	480 €	660 €	840 €	1.020 €	1.200 €
Zweitdruckrecht	96 €	168 €	240 €	384 €	528 €	672 €	816 €	960 €

b) für Reportagen, Hintergrundberichte, Fachaufsätze, Interviews:

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	über 1.000.000
Erstdruckrecht	160 €	280 €	400 €	540 €	880 €	1.120 €	1.330 €	1.600 €
Zweitdruckrecht	128 €	224 €	320 €	432 €	704 €	896 €	1.064 €	1.280 €

in illustrierten Zeitschriften, Special Interest- und Mitgliederzeitschriften sowie Supplements

- c) Die Honorare für Beiträge in konfessionellen Zeitschriften betragen 80 % der Sätze gemäß Buchstaben a und b.
- d) Die Honorare für Beiträge in Fachzeitschriften betragen 150 % der Sätze gemäß Buchstaben a und b.
- e) Die Honorare für Beiträge in PR- und Firmenzeitschriften sowie in Kundenzeitschriften betragen 150 % der Sätze gemäß Buchstaben a und b.
- f) Das Honorar für die Einräumung eines Alleinveröffentlichungsrechts (I 1.2) unterliegt freier Vereinbarung. Es muss mindestens 50 % über den Sätzen der Tabelle liegen.
- g) Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für eine Viertelseite des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen

2. Journalistische Wortbeiträge in Online-Medien

Die Honorare bei journalistischen Leistungen für tagesaktuelle Online-Dienste (z.B. Online-Zeitung, Online-Magazin, E-Mail-Newsletter der Zeitschrift, PDF-Ausgabe), ohne Archivnutzung, werden nach Zeichen in einem Text berechnet, d.h. Buchstaben, Zahlen, Sonderzeichen, Kommata/Interpunktion, Klammern, Gedankenstriche, Anführungszeichen etc.

Sie betragen:

a) für Nachrichten und Berichte:

Bei mtl. Visits (IVW)* bis	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	5.000.000
Erstnutzung	1,5 Cent	2,0 Cent	2,5 Cent	3,2 Cent	3,6 Cent	4 Cent
Zweitnutzung	1,2 Cent	1,6 Cent	2 Cent	2,6 Cent	2,9 Cent	3,2 Cent

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Bei mtl. Visits (IVW)* bis	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	5.000.000
Erstnutzung	1,8 Cent	2,4 Cent	2,9 Cent	3,9 Cent	4,4 Cent	5 Cent
Erstnutzung	1,4 Cent	1,9 Cent	2,3 Cent	3,1 Cent	3,5 Cent	4 Cent

- c) Nutzung in wochenaktuellen Online-Diensten: 200% des Honorars unter a) und b) Nutzungseinräumung umfasst 7 Tage
- d) Nutzung in monatsaktuellen Online-Diensten: 300% des Honorars unter a) und b), Nutzungseinräumung umfasst 31 Tage
- e) Nutzung in langfristigen Online-Diensten ohne besondere Aktualisierungsintervalle: 500% des Honorars unter a) und b); Nutzungseinräumung umfasst das erste Jahr; jedes weitere Jahr + 5%
- f) Das Honorar für die Einräumung eines Alleinveröffentlichungsrechts (I 1.2) unterliegt

freier Vereinbarung. Es muss mindestens 50 % über den Sätzen der Tabelle liegen.

- g) Zusätzliche *zeitgleiche* Veröffentlichung von Printbeiträgen in Online-Diensten des Objekts: 50 % Rabatt auf das Online-Honorar nach 2.3 a) – e)
- h) Zusätzliche Langzeitarchivierung im kostemlosen Online-Diensten des Objekts: 20% Rabatt auf das Online-Honorar nach 2.3 a) - e) , Nutzungsdauer max. fünf Jahre, danach 50%

3. Weitere digitale Nutzungen

Weitere digitale Nutzungen werden zusätzlich vergütet mit

– für das eigene elektronische Archiv des Objekts	Aufnahme	10 %
	Bei längerer Nutzung anschließend pro Jahr	5 %
– Kostenpflichtiges elektronisches Archiv	Aufnahme	20 %
	Bei längerer Nutzung anschließend pro Jahr	10 %
– für Jahrgangs-/ Jubiläums CD-ROM u. vergleichbare Datenbanken	Aufnahme	10 %

des Honorars gem. II 1.1. a/b

- i) Wird ein vom Onlinedienst der Zeitschrift zu den Sätzen der Tabelle angenommener Beitrag in der Printausgabe veröffentlicht, so ist dies nach den Honorarsätzen für Print-ausgaben zusätzlich zu vergüten.

4. Datenbanknutzung

Das Honorar für die Einräumung des Rechts der Datenbanknutzung außerhalb der unter II 2.3 genannten Datenbanken incl. des Rechts, das Nutzungsrecht an einen Dritten zu übertragen, beträgt 50 % des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt bzw. erzielen könnte, mindestens aber 50% des Ersthonorars

5. Sonstige Nutzungen

Werden einzelvertraglich dem Verlag weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so sind für folgende Nutzungen mindestens nachstehende zusätzliche Vergütungen zu zahlen:

- a) Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten: 50 % des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder erzielen könnte, mindestens aber 50% des Ersthonorars
- b) Nutzung des Beitrags in anderen Objekten desselben Verlages (einschließlich der Nutzung in Buchform, ausschließlich der digitalen Zweitverwertung): 50 % des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder erzielen könnte, mindestens aber 50 % des Ersthonorars
- c) Erwerb von Nutzungsrechten auch für die Verbreitung im Ausland: 100 % des Ersthonorars bezogen auf die Gesamtauflage
- d) Das Honorar für die Einräumung des Senderechts muss mindestens 100 % über den Sätzen des maßgeblichen Ersthonorars liegen.

6. Fotos

6.1 Die Honorare betragen für

a)

Illustrierte Zeitschriften, Special Interest-, Mitgliederzeitschriften, Supplements

Auflage bis:	Abbildungsformat bis:					
	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel
50.000	80	100	160	250	400	600
100.000	90	110	175	275	440	660
250.000	95	120	190	300	480	720
500.000	110	140	225	350	560	840
1 Million	130	165	260	410	660	990
2 Millionen	155	195	310	490	780	1170
3 Millionen	175	220	350	550	880	1320
darüber	200	250	400	625	1000	1500

b)

Fachzeitschriften						
Auflage bis:	Abbildungsformat bis:					
	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel
10.000	50	60	95	150	240	360
25.000	55	65	105	160	260	390
50.000	60	75	120	190	300	450
100.000	70	85	135	215	340	510
250.000	75	95	150	240	380	570
500.000	85	105	170	265	420	630
1 Million	100	125	200	310	500	750
2 Millionen	115	145	230	360	580	870
5 Millionen	135	170	270	425	680	1020
darüber	150	190	305	475	760	1140

c)

PR- und Firmenzeitschriften, Kundenzeitschriften						
Auflage bis:	Abbildungsformat bis:					
	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel
50.000	115	140	220	355	570	705
100.000	125	155	245	390	630	780
250.000	140	170	270	430	690	860
500.000	170	210	330	525	845	1045
1 Million	200	245	390	630	1005	1260
2 Millionen	230	295	465	755	1205	1505
darüber	260	335	530	830	1300	1660

d) Zuschläge:

- Beiheftposter bis 4/1 Seite: wie Titelhonorar
Beiheftposter größer als 4/1 Seite: wie Titelhonorar plus 50 %
- Journal-Aufmacher (Anfangsseite eines hervorgehobenen redaktionseigenen Spezialthementails innerhalb der Zeitschrift): plus 50 % auf das formatbezogene Honorar
- Kleinformatige Abbildungen auf dem Titel: plus 100 % auf das formatbezogene Innenseitenhonorar
- Rücktitel: plus 80 % auf das formatbezogene Innenseitenhonorar
- Mehrsprachige Publikationen: je weitere Sprache: plus 25 %, maximal 100 %
- Gleichzeitiger Erwerb von erweiterten Nutzungsrechten für ausländische Ausgaben, bezogen auf die Gesamtauflage:

Osteuropa	plus 35 % pro Land
EU-Länder	plus 50 % pro Land
Englischsprachige Weltrechte	plus 100 %
Umfassende Weltrechte	plus 150 %
- Zusätzliche Veröffentlichung in Jahrgangs-CD-ROM: plus 10 %
- Zusätzliche zeitgleiche Veröffentlichung in Online-Diensten: 50 % Rabatt auf das Online-Honorar
Späterer Erwerb von Nutzungsrechten in Online-Diensten: 20 % Rabatt auf das Online-Honorar
- Zusätzliche Langzeitarchivierung in Online-Diensten ist kostenpflichtig
- Honorar für Serienverwendung: plus 500 % - Nutzungsdauer 1 Jahr

e) Nachlässe:

- Erwerb einer zusätzlichen In- oder Auslandslizenz:
20 % Wiederholungsrabatt auf das auflagenbezogene Honorar der zusätzlichen Auflage
- Alleiniger Erwerb von Nutzungsrechten für Osteuropa: 40 % Rabatt auf das auflagenbezogene Honorar

f) Sonstiges:

- Mitgelieferte und veröffentlichte Texte, die über eine Bildlegende hinausgehen, werden gesondert honoriert

6.2

Einblendung von Fotos in Online-Dienste, Internet, Intranet (redaktionelle Nutzung)
--

Abbildung auf Webseite:

a) Online-Zeitungen / Online-Zeitschriften

Nutzungsrechte bis	1 Tag	1 Wo- che	1 Monat	darüber	Langzeitarchivierung*
	30	40	60	90	+ 30

b) Online-Zeitungen / Online-Zeitschriften (kostenpflichtig)

Nutzungsrechte bis	1 Tag	1 Wo- che	1 Monat	darüber	Langzeitarchivierung*
	45	60	90	135	+ 45

c) Intranet, Informationsdienste (nicht kostenpflichtig)

Nutzungsrechte bis	1 Monat	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	40	50	75	100	150	200

d) Informationsdienste (kostenpflichtig)

Nutzungsrechte bis	1 Monat	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	60	75	115	150	225	300

e) Zuschläge:

- Homepage: plus 50 %

f) Nutzungsdauer:

- bei *Langzeitarchivierung max. 5 Jahre
längere Nutzung: plus 50 %

III. Stunden-/Tagessätze

1. Auftragsproduktionen

Dauer (bei Auftragsproduktionen und auswärtigen Diensten incl. An- und Abreise)	Magazine, Online-Dienste, sonstige Auftraggeber
Kurztermin (bis 2,5 Stunden)	ab 260
1/2 Tag (bis 4,5 Stunden)	ab 360
1 Tag (bis 9 Stunden)	ab 520
Reisetag (siehe Arbeitstag)	
Ausfallhonorar bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn	50 % vom Grundhonorar, danach 100 %

2. Redaktionelle Dienste

Dauer	Magazine, Online-Dienste, sonstige Auftraggeber
1/2 Tag (bis 3,7 Stunden)	ab 360
1 Tag (bis 7,5 Stunden)	ab 520
Reisetag (siehe Arbeitstag)	
Ausfallhonorar bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn	50 % vom Grundhonorar, danach 100 %

3. Sonstige Regelungen bei Auftragsproduktionen / redaktionellen Diensten

Der Umfang der übertragenen Nutzungsrechte wird bei Auftragserteilung bzw. vor Dienstvereinbarung vereinbart und gilt für einen Nutzer.

In der Regel wird das Erstveröffentlichungsrecht eingeräumt. Im Pressebereich besteht Exklusivität bis eine Woche nach Veröffentlichung bei Zeitschriften.

Im Zweifelsfall gilt § 31 Abs.5 UrhG. Das Recht zum Weitervertrieb wird gesondert vereinbart.

Bei Fotos oder grafischen Arbeiten (z.B. Cartoons, Karikaturen) bleiben die Originale Eigentum des Auftragnehmers.

Die Honorare enthalten keine Nebenkosten.

Verbrauchsmaterialien und Kosten für technische Ausarbeitung werden gesondert berechnet.

Gleiches gilt für Fahrt-/Reisekosten, einschließlich Kosten für erforderliche Versicherungen, Schutzimpfungen etc.

Es gilt Ziffer I. 6.2.

IV. Allgemeine Kriterien für die Honorarberechnung:

1. Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad des Themas (Erforderlichkeit von Recherchen und Ankauf von Hilfsmitteln etc.);
2. Sachkunde und Bekanntheit des Verfassers;
3. Leistung (nahtlose Übernahmemöglichkeit ohne nennenswerte sachliche und redaktionelle Änderungen);
4. Verbreitungsgebiet der Publikationen.

V. Honorarerhöhungen

Honorarerhöhungen werden zum 1. Januar eines jeden Jahres vorgenommen und folgen der linearen Steigerung der Tarifverträge für Redakteurinnen und Redakteure im Bereich Zeitschriften.

Die Honorare für Druckrechte werden jeweils auf volle Cent, für Online-Rechte auf Zehntel Cent und für Fotorechte auf volle Euro aufgerundet.